

Mitglieder-Information zu Versorgungspflichten (ehemals Universaldienst)

Berlin, 28.10.2021

Im Rahmen der TKG-Novelle wurden die Vorschriften zum Versorgungspflichten, bisher als Universaldienst bekannt, geändert. Diese Änderungen setzen europarechtliche Vorgaben um (EECC) und treten am 01.12.2021 in Kraft. Darüber hinaus wurde in Deutschland ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf schnelles Internet mit der TKG-Novelle eingeführt. Ein solcher Anspruch ist europarechtlich nicht vorgesehen. Normativ wurde dieser Anspruch mit der Versorgungspflicht, die das Unionsrecht vorgibt, verknüpft. Die Versorgungsverpflichtung soll ein flächendeckendes und erschwingliches Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Internetzugangsdiensten für die Bevölkerung sicherstellen. Nach den bislang geltenden gesetzlichen Grundlagen kam es grundsätzlich nicht zu behördlich auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Universaldienstes für alle ausbauenden Telekommunikationsnetzbetreiber, da die Deutsche Telekom freiwillig die Versorgung übernommen hatte.

eco möchte nachfolgend einen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Änderungen geben und über die praktischen Auswirkungen informieren.

I. Zusammenfassung

Die Versorgungspflicht zielt auf ein flächendeckendes und erschwingliches Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Internetzugangsdiensten, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz (Mindestangebot - § 156 Abs. 2). Unternehmen, die zu einer Versorgung verpflichtet werden können, sind Anbieter von Sprachkommunikations- und Internetzugangsdiensten. OTT-Anbieter fallen nicht darunter, da Sprachkommunikationsdienste die Nutzung des Nummernplans voraussetzen.

Die Regelungen der Versorgungspflichten sehen ein mehrstufiges Verfahren vor. Zunächst überwacht die Bundesnetzagentur den Versorgungsgrad mit dem Mindestangebot und dessen Erschwinglichkeit. Werden Lücken bei der Versorgung in einem Gebiet bekannt, obliegt es der Behörde festzustellen, ob in dem jeweiligen Gebiet auch ein tatsächlicher, ungedeckter Bedarf für Sprachkommunikations- und Internetzugangsdienste besteht. Falls die BNetzA ungedeckten Bedarf feststellt, veröffentlicht die Behörde die



Feststellung der Unterversorgung, verbunden mit der Aufforderung an Unternehmen, ob eines freiwillig das unterversorgte Gebiet ausbauen möchte.

Wenn ein Unternehmen in diesem Gebiet ausbauen möchte, wäre dies eine sogenannte Verpflichtungszusage, die von der BNetzA für verbindlich erklärt werden kann. Die Kosten für diesen Ausbau trägt das Unternehmen selbst und es gibt keinen Ausgleich. Die freiwillige Erbringung ist bei der Höhe der Abgabe im Umlageverfahren zu berücksichtigen. Findet sich kein Unternehmen, das freiwillig ausbaut, kann die BNetzA ein oder mehrere Unternehmen auswählen und dazu verpflichten. In der Regel ist für die betroffenen Unternehmen kein Ausgleich vorgesehen, nur im Falle einer unzumutbaren Belastung.

Sofern einem verpflichteten Unternehmen ein Ausgleich gewährt wurde, wird von grundsätzlich von allen Anbietern von Sprachkommunikations- und Internetzugangsdiensten eine Abgabe verlangt. Die Abgabe ist umsatzbezogen. Die Erhebung der Abgabe folgt nach der Gewährung des Ausgleichs. Die BNetzA kann diese Abgabe auch von Anbietern von nummernunabhängigen Telekommunikationsdiensten erheben, die eine nennenswerte Abdeckung und Nutzerbasis aufweisen. Bei vorgenannten Anbietern tritt an die Stelle des Umsatzes die Anzahl der monatlichen aktiven Nutzer im Inland.

Bis es zur Anwendung der Versorgungspflicht kommt, fehlt noch ein wichtiger Bestandteil des gesetzlichen Regelungsgefüges. Der Gesetzgeber hat in § 157 TKG vorgesehen, dass per Rechtsverordnung (RVO) festgelegt wird, welche Down- und Uploadgeschwindigkeit das Mindestangebot leisten muss. Diese RVO wird vom BMVI oder der BNetzA im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages erlassen und sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Ein entsprechendes Verfahren zur Erstellung dieser RVO kann erst mit Beginn der 20. Legislaturperiode beginnen.

Derzeit finden regelmäßig Branchengespräche mit der BNetzA/BMVI statt, um die Umsetzung vorzubereiten und zu einigen Fragestellungen ein gemeinsames Verständnis zu finden und ein praktikables Verfahren zu entwickeln.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung stellen sich auch einige Fragen, bspw. wie mit Rechten Dritter umzugehen ist, die bei einer Versorgungsverpflichtung tangiert werden. In Betracht kommt etwa eine Baugenehmigungsbehörde, die nicht binnen der Fristen nach dem TKG genehmigt.



II. Normen zur Versorgungspflicht

[Teil 9 Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten](#)

[§ 156 Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten](#)

[§ 157 Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste](#)

[§ 158 Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste](#)

[§ 159 Beitrag von Unternehmen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten](#)

[§ 160 Feststellung der Unterversorgung](#)

[§ 161 Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten](#)

[§ 162 Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten](#)

[§ 163 Umlageverfahren](#)

a) Umfang des Versorgungsanspruchs nach § 156

Gesetzliche Regelung / Regelungsgehalt

Endnutzer haben gegenüber verpflichteten Unternehmen (s. u. II. e)) einen Anspruch auf Versorgung mit Sprachkommunikationsdienste sowie ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, an ihrer Hauptwohnung oder an ihrem Geschäftsort, soweit diese sich in dem von der Verpflichtung umfassten Gebiet befinden, vgl. § 156 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 157 Abs. 2.

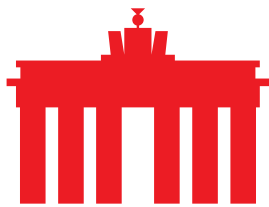
Anmerkung

Anspruchsberechtigt sind Verbraucher, Unternehmen oder sonstige Einrichtungen, auch staatliche.

b) Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste nach § 157

Die Bundesnetzagentur überwacht in regelmäßigen Abständen die Verfügbarkeit eines Mindestangebots. Sie berücksichtigt hierbei die Ergebnisse der Erhebungen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß den §§ 80, 81 und 84. Die Bundesnetzagentur berichtet in dem Jahresbericht nach § 196 über die Ergebnisse der Überwachung.

Mindestens verfügbar sein müssen Sprachkommunikationsdienste sowie ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne des Absatzes 3, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort (Mindestangebot).



Anmerkung

Die §§ 80ff sind zentrale Normen der Informationsbeschaffung der BNetzA, u. a. zum Breitbandausbau. OTT-Dienste wie E-Mail oder Messenger sind keine Sprachkommunikationsdienste, denn sie nutzen keine Nummern des Nummerierungsplans.

b) Rechtsverordnung nach § 157 Absätze 3 bis 5

Gesetzliche Regelung / Regelungsgehalt

Die RVO kann entweder durch das BMVI oder der BNetzA (Delegation) erlassen werden. Im Fall der Delegation ist zwischen BMVI und der BNetzA Einvernehmen erforderlich. Beide vorgenannten Behörden können die RVO nur im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages erlassen. Außerdem bedarf die RVO der Zustimmung des Bundesrates, s. § 157 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 S. 1. Die RVO ist spätestens bis zum 01.05.2022 erlassen, vgl. § 157 Abs. 4 S. 1. In der RVO sollen die Anforderungen an Internetzugangs- und Sprachkommunikationsdienste festgelegt werden. Insbesondere, die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzte Mindestbandbreite, Uploadrate und Latenz sowie weitere nationale Gegebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und zu Breitbandfördermaßnahmen, berücksichtigt. Der Internetzugangsdienst muss stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen. Die festzulegende Uploadrate und Latenz können niedriger, als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte sein, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren.

Anmerkung

Die Zustimmungserfordernisse des BT-Ausschusses und des Bundesrates können dazu führen, dass die Anforderungen insbesondere an den Internetzugangsdienst sehr hoch angesetzt werden. Auch die nicht europarechtlich vorgegebenen Einsatzzwecke wie -Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang- und -eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten- könnten dazu beitragen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Es ist davon auszugehen, dass diese Leistung durch ein 30-Mbit-Produkt erreicht wird.“, vgl. [BT-Drs. 19/28865](#), S. 465.

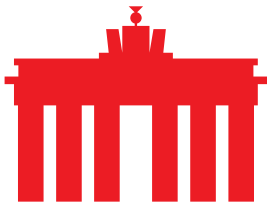


Zum Vergleich: BEREC ermittelte in seinem Bericht über angemessene Interzugangsgeschwindigkeiten eines Universaldienstes, dass bspw. in Schweden 10MBit/s als ausreichend angesehen wurden¹. Die deutsche Verknüpfung zwischen dem Anspruch auf schnelles Internet und der Versorgungspflicht könnte dazu führen, dass seitens der beteiligten politischen Akteure ein Handlungsbedarf gesehen wird, die Down- und Uploadrate möglichst hoch anzusetzen, um das Versprechen auf schnelles Internet für jeden zu erfüllen. Zu den Online-Diensten verweist die Gesetzesbegründung auf die Art. 2 Nr. 5 der EU-Verordnung 2017/1128. Dort heißt es: „„Online-Inhaltedienst“ ist eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV, die ein Anbieter einem Abonnenten in dessen Wohnsitzmitgliedstaat zu vereinbarten Bedingungen und online erbringt, die portabel ist und bei der es sich um Folgendes handelt:

- einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU oder
- einen Dienst, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung von, der Zugang zu und die Nutzung von Werken, sonstigen Schutzgegenständen oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern in linearer Form oder auf Abruf ist.“

Gegenüber den Diensten nach Anhang V erfordern Teleheimarbeit und die marktübliche Nutzung von Online-Inhalte-Diensten eher höhere Bandbreiten. Fraglich ist, ob der deutsche Gesetzgeber befugt war, nicht in Anhang V des EECC aufgeführte Dienste, im Rahmen der Versorgungspflicht vorzusehen. Dafür spricht der Wortlaut des Art. 84 Abs. 3 S. 2 EECC, wonach der angemessene Breitbandinternetzugangsdienst die Bandbreite bereitstellen können muss, die erforderlich ist, um mindestens das Mindestangebot an Diensten gemäß Anhang V unterstützen zu können. Die Wortwahl „mindestens das Mindestangebot“ lässt den Schluss zu, dass weitere Dienste von den Nationalstaaten vorgesehen werden können. Gegen eine Befugnis des deutschen Gesetzgebers spricht folgendes: BEREC erstellt einen Bericht für die einheitliche Anwendung des Art. 84 EECC. Dazu hört BEREC die Interessenträger an, und verfasst den Bericht in enger Zusammenarbeit mit der Kommission unter Berücksichtigung der verfügbaren Daten der Kommission (Eurostat). Der Bericht verhält sich zu den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Bestimmung eines angemessenen Breitbandinternetzugangsdienstes, vgl. hierzu insgesamt Art. 84 Abs. 3, Unterabsatz 2 EECC. Der einheitlichen Anwendung des Artikels 84 steht eine in allen Mitgliedsstaaten voneinander abweichende Festsetzung hinsichtlich der mindestens zu realisierenden TK-

¹ [BoR \(20\) 99](#), Nr. 34, Bild 5



Dienste entgegen. Hinzu kommt, dass die EU-Kommission nach Art. 116 EECC die Stelle ist, die den Anhang V des EECC ändern darf.

c) Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste nach § 158

Gesetzliche Regelung / Regelungsgehalt

Sprachkommunikationsdienste sowie ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, müssen Verbrauchern zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Anhörung der betroffenen Kreise Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für vorgenannte Telekommunikationsdienste einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung, vgl. § 158 Abs. 1.

Die Bundesnetzagentur überwacht die Entwicklung und Höhe der Preise für Sprachkommunikationsdienste sowie für einen schnellen Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, s. § 158 Abs. 2.

Anmerkung

Zu beachten ist, dass die Erschwinglichkeit nur zu Gunsten von Verbrauchern gilt, nicht für Unternehmen oder staatliche oder sonstige Einrichtungen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Unternehmen zwar den Anspruch auf Versorgung mit TK-Diensten geltend machen kann, dieser Anspruch aber nur zu marktüblichen Preisen erfüllt werden muss.

In der Gesetzesbegründung heißt es, sofern trotz erschwinglicher Preise eine weitere finanzielle Unterstützung für einkommensschwache Haushalte oder behinderte Endnutzer erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu gewährleisten, erfolgt dies über die entsprechenden Regelungen des Sozialrechts, vgl. [BT-Drs. 19/26108](#), S. 352, Zu 157. Zu denken ist dabei beispielsweise an einen unabweisbaren Mehrbedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II hinsichtlich der Anschlusskosten und insbesondere bzgl. der Differenzbeträge zwischen dem Regelbedarf und den tatsächlichen, monatlichen Mehrkosten des erschwinglichen Preises. Nach der Gesetzesbegründung kommen als „Referenzpunkte zur Bestimmung erschwinglicher Preise kommen insbesondere die Durchschnittspreise – gegebenenfalls unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten – für die betreffenden Dienste, inklusive der



Anschlusskosten, sowie eine Orientierung an der Zusammensetzung des Haushaltsnettoeinkommens in Betracht. Auf Basis der Marktbeobachtung nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur weitere Referenzpunkte zur Ermittlung der Erschwinglichkeit heranziehen. Kann ein zur Erbringung des Dienstes verpflichtetes Unternehmen (Dienstverpflichteter) Verbrauchern die Dienste nicht kostendeckend zu einem erschwinglichen Preis anbieten, so hat er diese Kosten im Rahmen des Verfahrens zur Kostenerstattung nach § 161 anzugeben.“, vgl. [BT-Drs. 19/26108](#), S. 353, Zu Absatz 1.

Ende Oktober 2021 könnte eine Anhörung zu den Grundsätzen -über die Ermittlung erschwinglicher Preise für vorgenannte Telekommunikationsdienste einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort- stattfinden.

d) Feststellung der Unterversorgung nach § 160

Gesetzliche Regelung / Regelungsgehalt

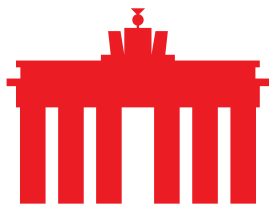
Stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Überwachung des Mindestangebots an TK-Diensten und Erschwinglichkeit der Preise fest, dass einer der nachfolgenden Umstände vorliegt,

1. eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten wird weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht,
2. es ist zu besorgen, dass eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 zukünftig nicht mehr gewährleistet sein wird,

so veröffentlicht sie innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger Kenntniserlangung diese Feststellung (Unterversorgungsfeststellung), vgl. § 160 Abs. 1.

Stellt die Bundesnetzagentur zusätzlich zur Unterversorgung einen tatsächlichen Bedarf für das Mindestangebot fest, kündigt sie mit der Veröffentlichung der Unterversorgungsfeststellung an, nach den Vorschriften des § 161 Absatz 2 vorzugehen. Dies gilt nur, wenn sich kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Unterversorgungsfeststellung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit dem Mindestangebot zu erschwinglichen Preisen ohne Ausgleich nach § 162 zu verpflichten.

Die Bundesnetzagentur kann die ihr gesetzte Frist für die Veröffentlichung der Unterversorgungsfeststellung nach § 160 Abs. 1 Satz 1 bei außergewöhn-

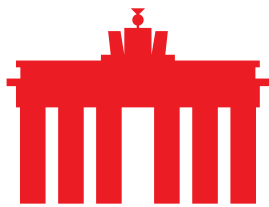


lichen Umständen um bis zu einen Monat überschreiten. Die Umstände sind hinreichend zu begründen.

Anmerkung

Neben der Unterversorgung muss auch ein tatsächlicher Bedarf für die Versorgung mit einem Sprachkommunikations- und/oder Internetzugangsdienst festgestellt werden. Angesichts fehlender Baukapazitäten, Vorrang des privatwirtschaftlichen und des Ausbaus geförderten Ausbaus sollte bei der zukünftigen Anwendung und praktischen Handhabung der Regelungen zu x berücksichtigt und sicher gestellt werden, dass die Realisierung einzelner Anschlüsse über den Universaldienst nicht zu Lasten größer Netzausbauvorhaben geht. In diesem Kontext stellt sich die Frage, wann ein Gebiet in objektiv absehbarer nicht angemessen versorgt ist. Diese Fragestellung ist derzeit Gegenstand der Debatte zwischen Branche und Bundesnetzagentur. Anmerkung ist der Auffassung, dass die Gesetzesbegründung zu dem Tatbestandsmerkmal „objektiv absehbarer Zeit in § 160 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 nur teilweise mit dem Wortlaut der Norm in Einklang zu bringen ist. Dort steht, dass für die Bundesnetzagentur der bevorstehende Ausbau vorhersehbar sei, wenn hinsichtlich des geförderten Ausbaus ein endgültiger Zuwendungsbescheid vorliegt (vgl. [BT-Drs. 19/28865](#), S. 467, Zu § 160 Zu Absatz 1). Von der TK-Branche wird hierzu einhellig die Auffassung vertreten, dies sei zu einem deutlich früheren Zeitpunkt gegeben ist. Denn bereits ab Erlass des Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe ist ein bevorstehender Ausbau für die BNetzA vorhersehbar.

Hinsichtlich des Verfahrens hat die BNetzA bereits alle TK-Unternehmen angeschrieben, um die Aktualität der Kontaktdaten sicherzustellen. In einem weiteren Schritt fragt die derzeit BNetzA ab (Anlage d. Begleitmail), ob es Gebiete gibt, in denen sich Unternehmen grundsätzlich eine Versorgung vorstellen können. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und einer Vorerfassung von Gebieten. Später auch im Rahmen einer erfolgreichen Digitalisierung zur Fristverkürzungen in der Rechtsverordnung nach § 157 Abs. 3 S. 5. In einem weiteren Schritt plant die Behörde, die Unternehmen erneut anzuschreiben, um einen einzelnen Ansprechpartner samt Vertreter genannt zu bekommen. Dieser Ansprechpartner bzw. dessen Vertreter soll idealerweise vom jeweiligen Unternehmen berechtigt sein, gegenüber der Behörde eine verbindliche Zusage hinsichtlich der freiwilligen Versorgung eines Gebiets abzugeben. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Befugnis zur Abgabe einer Erklärung nicht der Entscheidungsbefugnis über eine Versorgung gleichsteht.



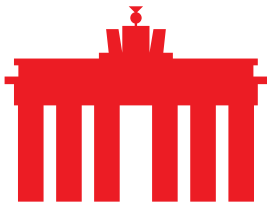
e) Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 161

Gesetzliche Regelung / Regelungsgehalt

Zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten können Unternehmen nach § 161 Absatz 1, 2 oder 3 verpflichtet werden sind (Diensteverpflichtete), i. V. m. § 156 Abs. 1.

Nach § 161 Abs. 1 kann die BNetzA die Verpflichtungszusage eines Unternehmens ein unterversorgtes Gebiet zu versorgen, für verbindlich erklären. Anderenfalls verpflichtet die Behörde nach Anhörung eines oder mehrere Unternehmen zur Versorgung mit dem Mindestangebot zu erschwinglichen Preisen, vgl. § 161 Abs. 2. Die Verpflichtung eines oder mehrerer der in Betracht kommenden Unternehmen hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Monatsfrist zur Einreichung ausgleichsfreier Verpflichtungszusagen nach § 160 Absatz 2 zu erfolgen. Die Drei-Monats-Frist nach Satz 2 kann um einen Monat überschritten werden, wenn dies wegen der Komplexität des Sachverhalts gerechtfertigt ist. Das oder die verpflichteten Unternehmen (Diensteverpflichtete) hat/haben spätestens mit Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verpflichtung mit dem Schaffen der Voraussetzungen für die Erbringung des Mindestangebots zu beginnen und diese Telekommunikationsdienste innerhalb einer von der Bundesnetzagentur gesetzten angemessenen Frist, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten sollte, zu erbringen. Im Rahmen der Anhörung kann die Bundesnetzagentur die Unternehmen dazu verpflichten, ihr Informationen, die für die Entscheidung über die Verpflichtung erforderlich sind, vorzulegen und glaubhaft zu machen. Für eine Verpflichtung kommen insbesondere solche Unternehmen in Betracht, die bereits geeignete Telekommunikationsnetze in der Nähe der betreffenden Anschlüsse betreiben und die Versorgung mit dem Mindestangebot auf kosteneffiziente Weise erbringen können. Die Bundesnetzagentur kann die Erbringung der Versorgung mit dem Mindestangebot für mehrere Gebiete anordnen. Das Verfahren zur Verpflichtung des geeigneten Unternehmens muss effizient, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, vgl. hierzu insgesamt § 161 Abs. 2.

In Ausnahmefällen kann die BNetzA ein oder mehrere in Betracht kommende Unternehmen dazu verpflichten, Endnutzer leitungsgebunden unter Mitnutzung bereits vorhandener Telekommunikationslinien anzuschließen und mit dem Mindestangebot versorgen, wenn dies zumutbar ist. Die Feststellung einer Unterversorgung nach § 160 Absatz 1 bleibt unberührt. Zumutbar ist der leitungsgebundene Anschluss in der Regel dann, wenn geeignete Leerrohrinfrastruktur am zu versorgenden Grundstück



anliegt. Das Verfahren zur Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen zum leitungsgebundenen Anschluss entspricht dem Verfahren des Absatzes 2. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ihre Entscheidung einschließlich deren Gründe, vgl. § 160 Abs. 3.

Diensteverpflichtete haben der BNetzA wesentliche Änderungen, die sich auf die Versorgung mit dem Mindestangebot und die Erschwinglichkeit auswirken können, rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Anzuzeigen ist insbesondere die Veräußerung eines wesentlichen Teils oder der Gesamtheit der Anlagen des Ortsanschlussnetzes an eine andere juristische Person mit anderem Eigentümer, vgl. § 161 Abs. 4.

In einer Rechtsverordnung nach § 157 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 5 können kürzere als die in § 160 und § 161 genannten Fristen festgelegt werden, wenn durch eine Digitalisierung der Verfahrensabläufe eine Beschleunigung erreicht werden konnte.

Anmerkung

Die Regelungen nach § 161 Absätze 2 u. 3 i. V. m. § 157 Abs. 1 stellen den Kern des Anspruchs auf schnelles Internet dar. Diesbezüglich stellen sich sowohl rechtliche wie praktische Fragestellungen. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Einbettung dieses Anspruchs in die Umsetzung des europarechtlichen Universaldienstregimes (EECC) dürfte unproblematisch sein, da der Gesetzgeber hier einen weiten Spielraum hat. Fraglich ist allerdings, ob der deutsche Gesetzgeber hinsichtlich der Down- und Uploadgeschwindigkeit eine Richtung vorgeben darf (30MBit/s in Gesetzesbegründung), die deutlich über das hinausgeht, was in anderen europäischen Staaten als angemessene Universaldienst-geschwindigkeit angesehen wird. In Schweden werden beispielsweise über marktübliche Breitbanddienste deutlich höhere Geschwindigkeiten als in Deutschland erreicht. Nichtsdestotrotz werden in Schweden 10MBit/s als angemessene Universaldienstgeschwindigkeit angesehen². Die nationale Umsetzung des Universaldienstregimes eröffnet den Anwendungsbereich der EU-Grundrechte-Charta. Daran müssen sich die Regelungen zur Versorgungspflicht im TKG messen lassen. In Betracht kommen die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 und das Eigentumsrecht der Unternehmen gem. Art. 17. Darüber hinaus normiert Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus. Zumindest bei der Auslegung, wann ein Gebiet objektiv absehbarer unterversorgt bleibt (§ 160

² [BoR \(20\) 99](#), Nr. 34, Bild 5; [Digital Economy and Society Index \(DESI\) 2020](#); S. 28, Bild 23: In Schweden haben über 60% einen Anschluss über 100Mbit/s gebucht, in Deutschland knapp über 20%.



Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Var. 3), ist zu berücksichtigen, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau, bei dem regelmäßig viele Haushalte angeschlossen werden, nicht durch die Universaldienstverpflichtung konterkariert werden darf. Ähnlich werden im geförderten Ausbau regelmäßig eine Vielzahl von Grundstücken, Häusern erschlossen. Die Umplanung von kaum vorhandenen Baukapazitäten zum Wohl eines Einzelnen zum Nachteil vieler wirft die Frage nach dem Allgemeinwohl auf.

f) Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 162

Gesetzliche Regelung / Regelungsgehalt

Unternehmen, die von der BNetzA zur Erbringung verpflichtet wurden, können in Ausnahmefall einen finanziellen Ausgleich erhalten. Dazu muss dem Anbieter ein Defizit bei der Erbringung der Versorgung mit erschwinglichen Telekommunikationsdiensten entstanden sein. Weiter müssen die von der BNetzA ermittelten Nettokosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Der Ausgleich erfolgt ggf. nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Defizit entstanden ist, vgl. hierzu insgesamt § 162 Abs. 1. Der jeweilige Anbieter muss einen Antrag stellen und diesen begründen.

Die voraussichtliche Höhe Nettokosten werden von der BNetzA ermittelt, indem sie eine Differenz zwischen den Nettokosten des Unternehmens mit bzw. ohne Versorgungsverpflichtung bildet. Dabei hat die Behörde Anhang VII des EECC zu beachten, s. § 162 Abs. 2.

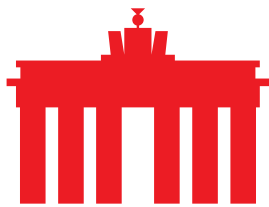
Erkennt die BNetzA eine unzumutbare Belastung für das verpflichtete Unternehmen, setzt sie die Höhe des finanziellen Ausgleichs fest. Hinzu kommt eine marktübliche Verzinsung ab dem jeweils 01.01 nach der Entstehung des Defizites, vgl. § 162 Abs. 4.

Nach § 162 Abs. 5 veröffentlicht die BNetzA veröffentlicht die Grundsätze der Nettokostenberechnung, einschließlich der Einzelheiten der zu verwendenden Methode.

Außerdem veröffentlicht sie u. a. die Ergebnisse konkreter Nettokostenberechnung. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen zu wahren.

Anmerkung

Das Unternehmen, welche freiwillig die Versorgung übernehmen, keinen Ausgleich erhalten können, ist zu kritisieren. Es wäre nach unserer Auffassung ein sinnvoller Anreiz gewesen, wenn den freiwillig Leistenden



zumindest ein Teilausgleich (im Verhältnis zu den verpflichteten) Unternehmen. Hinsichtlich der Informationen, welche die BNetzA zu veröffentlichen hat, wäre in Betracht zu ziehen, dass vor Veröffentlichung zw. Unternehmen und Behörde ein Austausch stattfindet, was unter die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuG) fällt. Für die Unternehmen könnte sich anbieten, direkt eine vollständige Fassung sowie eine geschwärzte Fassung an die BNetzA zu versenden. Der Aufwand zur Ermittlung der BuG wird den betroffenen Unternehmen auf jeden Fall entstehen. Auf diese Weise wäre es ein zusammenhängender Prozessschritt.

g) Umlageverfahren nach § 163

Gesetzliche Regelung / Regelungsgehalt

Wenn die BNetzA an ein Unternehmen, das Versorgung verpflichtet wurde, einen Ausgleich gewährt, greift ein Umlageverfahren. An diesem müssen sich grundsätzlich alle Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten und Internetzugangsdiensten beteiligen, vgl. § 163 i. V. m. § 159, § 157 Abs. 2.

Die Höhe der Abgabe bemisst sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des Jahresinlandsumsatzes des jeweiligen Unternehmens zu der Summe des Jahresinlandsumsatzes aller auf dem sachlich relevanten Markt Verpflichteten und hat eine eigene, freiwillige Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (§ 161 Absatz 1) hinreichend zu berücksichtigen. Dabei ist abzustellen auf den Inlandsumsatz des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich gewährt wird. Die Höhe der Abgabe wird für jedes Unternehmen gesondert berechnet und darf nicht gebündelt werden. Kann von einem abgabepflichtigen Unternehmen die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu leisten.

Anbieter von Sprachkommunikations- und Internetzugangsdiensten sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur ihre diesbezüglichen Umsätze auf Verlangen jährlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, kann die Bundesnetzagentur eine Schätzung vornehmen, vgl. § 163 Abs. 3. Hinsichtlich des Unternehmensbegriffes gilt, dass ein beteiligtes Unternehmen, welches ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen i. S. d. § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen i. S. d. § 18 des Aktiengesetzes ist, sind die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. Wirken mehrere Unternehmen derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben können, gilt jedes von ihnen als herrschendes, vgl. § 163 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 2 GWB. Für die konkrete



Umsatzermittlung gilt § 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

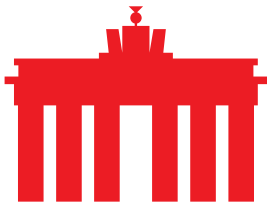
Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein finanzieller Ausgleich an einen Diensteverpflichteten gewährt wird, setzt die Bundesnetzagentur den Abgabebetrag der abgabepflichtigen Unternehmen fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit, s. § 163 Abs. 5.

Die Bundesnetzagentur kann Anbieter, die nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringen, dazu verpflichten, zu dem Ausgleich nach Absatz 1 beizutragen, wenn diese Anbieter eine nennenswerte Abdeckung und Nutzerbasis aufweisen (§ 21 Abs. 2 Nr. 1). Als Bemessungsgrundlage bei Anbietern nummernunabhängiger, interpersoneller Telekommunikationsdienste tritt an die Stelle des Jahresinlandsumsatzes die Anzahl der monatlich aktiven Nutzer im Inland tritt und deren Anteil ist Verhältnis zu dem der Anbieter von Sprachkommunikations- und Internetzugangsdiensten zu berechnen, s. hierzu insgesamt § 163 Abs. 6.

Die zu einer Abgabe verpflichteten Unternehmen haben die von der Bundesnetzagentur festgesetzten, auf sie entfallenden Abgaben innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheides an die Bundesnetzagentur zu entrichten. Ist ein zur Abgabe verpflichtetes Unternehmen mit der Zahlung der Abgabe mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt die Bundesnetzagentur einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung.

Unternehmen sind von der Abgabeverpflichtung befreit, wenn ihr Jahresinlandsumsatz unterhalb einer von der Bundesnetzagentur festgesetzten Umsatzschwelle für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen liegt. Bei der Festsetzung berücksichtigt die Bundesnetzagentur unionsrechtliche Vorschriften, welche die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen betreffen. Auf Antrag kann die Bundesnetzagentur weitere Unternehmen nach § 159 bei unbilliger Härte von der Abgabeverpflichtung befreien, vgl. § 163 Abs. 8.

Die Bundesnetzagentur hat bei der Anwendung des § 163 die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der



Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechend den im Anhang VII Teil B des EECC in der jeweils gültigen Fassung genannten Grundsätzen einzuhalten. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Grundsätze für die Berechnung der Abgabe für den Ausgleich der Nettokosten. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ferner unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen jährlichen Bericht, in dem die Einzelheiten der nach § 162 berechneten Nettokosten für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 und § 158 Absatz 1 angegeben und die von allen beteiligten Unternehmen geleisteten Abgaben aufgeführt sind, einschließlich etwaiger Marktvorteile, die den Diensteverpflichteten infolge der Diensteverpflichtung entstanden sind.

Anmerkung

Grundsätzlich zu kritisieren ist, dass der deutsche Gesetzgeber sich einerseits für ein umlagefinanziertes System zu Lasten der Unternehmen entschieden hat, und andererseits über das Mindestangebot hinausgehen will. Der EECC hätte auch eine öffentliche Finanzierung erlaubt, vgl. Art. 90 Abs. 1 lit. a). Das wirft die Frage nach der Verhältnismäßigkeit auf.

Unter nummernunabhängige, interpersonelle Telekommunikationsdienste fallen bspw. Messenger- und E-Maildienste. Voraussetzung ist, dass sie über eine nennenswerte Abdeckung und Nutzerbasis verfügen. Für einen ersten Anhaltspunkt: „Der Begriff nennenswert sollte so verstanden werden, dass die geografische Abdeckung und die Zahl der Endnutzer des betreffenden Anbieters eine kritische Masse im Hinblick auf die Erreichung des Ziels, durchgehende Konnektivität zwischen Endnutzern zu gewährleisten, darstellen“, so Erwägungsgrund 150 des EECC. Auf diesen nimmt auch die deutsche Gesetzesbegründung Bezug, vgl. BT-Drs. 19/26108, S. 258 – Zu Absatz 2. Zu beachten ist, dass für die Zwecke von § 163 Abs. 6 bzgl. Abdeckung und Nutzerbasis nur auf Deutschland abgestellt wird. Das ergibt sich auch aus § 163 Abs. 6 S. 3, der als Bemessungsgröße die Anzahl der monatlich aktiven Nutzer der jeweiligen Dienste festlegt.

III. Praktische Auswirkungen

In praktischer Hinsicht werden sich im Falle einer Verpflichtung eines Unternehmens ebenfalls diverse Fragestellungen ergeben. Bspw., wie mit entgegenstehenden Rechten Dritte bei der Verlegung von Leitungen umzugehen ist. Konkret, dass in einer Siedlung soll das Haus des A per Universaldienst erschlossen werden. Dazu ist eine Querung des Grundstücks von B notwendig. B will aber keiner Querung und Grabungen, usw.



durch sein Grundstück zustimmen. Dasselbe Szenario könnte sich in Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die Innenhausverkabelung ergeben. Eine andere Fallgestaltung betrifft die Mitwirkung anderer Behörden als der BNetzA beim konkreten, wie bei Gemeinden, ggfs. Träger der Straßenbaulast, usw.. Bspw. eine Baugenehmigungsbehörde, die es nicht binnen der TKG-Fristen vermag, eine Genehmigung zu erteilen. Die BNetzA zieht in Betracht, relevante Behörden zu den entsprechenden Verfahren nach § 13 Abs. 2 VwVfG hinzuziehen. Die BNetzA hat in diesem Kontext signalisiert, dass bei einem Fristablauf geprüft werde, ob das verpflichtete Unternehmen das erfolglose Verstreichen zu vertreten habe.

Über eco: Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist Anmerkung der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet Anmerkung maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich Anmerkung für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.